

Ruth Schlüter

Kopie

Fax: _____ Uhr _____

Holzstr. 19
21682 Stade
Tel. 04141-45363
<http://www.iimperator.com>
<http://www.richterschreck.de>
<http://www.richterwillkuer.de>
<http://niedersachsen.iimperator.com>
<http://hypovereinsbank.iimperator.com>
<http://mecklenburg-vorpommern.iimperator.com>

Axel Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Per Boten

Finanzamt
Harburger Str. 113
21682 Stade
Zu Hd. des Vorstehers, Burkhard Hain

Stade, 16. Januar 2011

Steuer-Nr.: 43-140-06284 Finanzamt Stade (FA STD)
Ident-Nr. 69 504 826 717 Finanzamt Stade (Ruth Schlüter)
Einkommensteuer-Erklärung 2008 vom 22. November 2009
Bescheid vom 28.01.2010 Eingang 01. Februar 2010
Einspruch, datiert vom 24. Februar 2010
Mitteilung vom 16. März 2010 Poststempel 17.03.10 Eingang 19. März 2010
Antrag, datiert vom 06. Juli 2010
Rückforderungsbescheid vom 06.07.10 Poststempel 06.07.10 Eingang 10. Juli 2010
Einspruch-Rücknahme, datiert vom 12. Juli 2010
Rechtsmittel, datiert vom 13. Juli 2010
Aufhebungsmitteilung vom 21. Dezember 2010 (FA STD) Eingang 22. Dezember 2010
Rückforderungsbescheid vom 21. Dezember 2010 (FA STD) Eingang 22. Dezember 2010

Steuer-Erklärungen für 2008

Einspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den oben angeführten erneuten Rückforderungsbescheid vom 21. Dezember 2010, wird hiermit form- und fristgerecht Einspruch erhoben.

Das FA STD kann sich auf § 218 der Abgabenordnung berufen, wenn seitens des FA STD berechnete Forderungen auf Rückforderungen bestehen, die speziell dem Bereich der Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD Nds) zuzuordnen sind.

Das FA STD versucht jedoch § 218 der Abgabenordnung rechtswidrig auszulegen, um sich mit krimineller Energie Beträge zu erschleichen, die nicht der OFD Nds zugeordnet werden können.

Der Rückforderungsbescheid vom **21. Dezember 2010**, ist ohne Rechtsgrundlage erlassen worden.

Begründung:

Nachdem beim **FA STD** eine Einkommensteuer-Erklärung bezogen auf das Jahr 2008 auf der Basis einer Zusammen-Veranlagung eingegeben wurde, standen dem **FA STD**, wenn einmal davon abgesehen wird, dass seitens des **FA STD** gravierend gegen verschiedene Verordnungen verstoßen wurde, zwei Optionen offen um nicht gegen gesetzliche Regelungen und Verordnungen zu verstoßen. Die Optionen werden, wie folgt, erläutert :

Einerseits hätte das **FA STD** die Möglichkeit wahrnehmen können, die der Steuerpflichtigen für das Jahr **2008 insgesamt** erstatteten Abgaben gemäß § 218 AO zurückzufordern. Diese Möglichkeit hat das **FA STD** nicht wahrgenommen.

Andererseits hätte das **FA STD** ersatzweise die Möglichkeit wahrnehmen können, die der Steuerpflichtigen für das Jahr **2008 insgesamt** erstatteten Abgaben bei dem Erlass des Bescheides vom **01. Juni 2010** im Bescheid in **vollem Umfang** in Verrechnung zu nehmen. Diese Möglichkeit hat das **FA STD** völlig ignoriert, wohl wissend, dass dort zu dem Zeitpunkt bereits gegen mehrere Verordnungen verstoßen wurde.

Stattdessen hat das **FA STD** am **01. Juni 2010** einen Bescheid erlassen, kuriose nichtverständliche Zuteilungsberechnungen durchgeführt und auf der Basis per nötiger Mahnung versucht, der Klägerin zur Rückzahlung eines **Solidaritätszuschlages** in Höhe von **Euro 54,88** zu nötigen, obwohl aus dem Bescheid erkennbar wurde, dass im Vergleich zum Bescheid vom **28. Januar 2010**, weitere Abgaben zur Erstattung errechnet und zu erstatten waren.

Legale Möglichkeiten des **FA STD**:

Das **FA STD** hätte, nachdem es über eine Änderung des Bescheides vom **28. Januar 2010** entschieden (**angeblich** am **19. Mai 2010**), der Steuerpflichtigen von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt hätte und die aus der Entscheidung resultierende Rechtsmittelfrist nicht ignoriert und die Bestandskraft des Bescheides abgewartet hätte, einerseits die Möglichkeit gehabt, die der Steuerpflichtigen für das Jahr **2008 insgesamt** erstatteten Abgaben gemäß § 218 AO zurückzufordern. Da das **FA STD** davon keinen Gebrauch gemacht, die Steuerpflichtige über die Änderung des Bescheides vom **28. Januar 2010** nicht informiert, gegen die aus dem Bescheid resultierende Rechtsmittelfrist verstoßen und bereits am **01. Juni 2010** unter Verstoß und Ignorieren der Bestandskraft des Bescheides vom **19. Mai 2010** den Bescheid auf der Basis der Zusammenveranlagung erlassen hatte, unter den Umständen andererseits immer noch die Option die **insgesamt** bereits erstatteten Abgaben, auf der Basis, dass weitere Abgaben zu erstatten waren, diese direkt im Bescheid vom **01. Juni 2010** zu verrechnen.

Das **FA STD** ist somit berechtigt von einem Steuerpflichtigen unberechtigt erstattete Steuer- oder andere steuerähnliche Abgaben zurückzufordern, sofern diese vom **FA STD** ohne rechtlichen Grund gezahlt wurden, und eine wieder eingegangene Forderung allein der **OFD Nds** zugeordnet werden muss. Jedoch ist das **FA STD** in keiner Weise berechtigt

Beträge einzufordern, um diese als durchlaufende Posten an Verfahrensfremde Kriminelle durchzuleiten.

Das FA STD war zwar, unter Berücksichtigung aller Verjährungs-Fristen berechtigt, Beträge weiterzuleiten, die noch nicht erstattet wurden. Aber Beträge für den gleichen Zweck von der Steuerpflichtigen zurückzufordern, zumal vom FA STD nicht ein Cent ohne rechtlichen Grund erstattet wurde, dafür fehlte dem FA STD die Kompetenz.

Das FA STD kann sich nicht willkürlich auf § 218 Absatz 2 AO berufen, wenn dem FA STD sofort nachgewiesen werden kann, dass die Verantwortlichen mit krimineller Energie handeln.

Begründung:

Durch das FA STD (Roloff), wurde, **sinngemäß** schriftlich dokumentiert, deutlich klargestellt, dass der Steuerpflichtigen aus **technischen Gründen** per Mahnung **Solidaritätszuschläge** abgezockt werden sollten.

An dem Hintergrund, dass die bisher versuchte und zudem rechtswidrige Abzocke und massive **rechtswidrige Nötigung** auf der Basis von **technischen Gründen** erfolgte, hat sich auch mit dem **Rückforderungsbescheid** vom **21. Dezember 2010** definitiv nichts geändert, zumal selbst der Vorsteher des FA STD, **Burkhard Hain**, per persönlicher Mitteilung vom **15.07.2010** speziell **Solidaritätszuschläge** als Rückforderung darstellt und sich in dem Zusammenhang auf den Rückforderungsbescheid vom **06. Juli 2010** beruft. Jedoch hat der Vorsteher allem Anschein nach übersehen, dass auf eine Abgaben-Art im Bescheid nicht einmal ansatzweise Bezug genommen wird.

Somit sind die **technischen Gründe** weiterhin Gegenstand der **rechtswidrigen Erpressung**, mit der **Solidaritätszuschläge**, die allein von der Steuerpflichtigen über Steuerabzug vom Lohn und Kapitalertrag abzuführen waren und dieser insgesamt valutiert zum **02. Februar 2010** erstattet wurden, die von dem FA STD mit **krimineller Energie** weiterhin erpresst werden.

Das FA STD kann sich auch nicht auf die Bestandskraft eines **angeblichen** Bescheides vom **19.05.10** berufen, welcher der Steuerpflichtigen erst am **19. August 2010** als **Entwurf** zur Kenntnis gelangt ist, und gegen den noch am gleichen Tag, datiert vom **19. August 2010**, sofort Rechtsmittel eingelegt wurde.

Würde einer der Steuerpflichtigen der Forderung des FA STD nachkommen und den geforderten Betrag (nach einer Änderung **Euro 52,37**) auf das Konto des FA STD anweisen, wäre dem Verfahrensfremden die Möglichkeit geliefert behaupten zu können, dass der Betrag freiwillig gezahlt wurde und damit würden kriminelle Entscheidungen verschiedener Organe der staatlichen Rechtspflege verschiedener Gerichte als völlig legal erklärt und behauptet werden können, dass diese Entscheidungen von dem Steuerpflichtigen zu **43-140-06276** generell anerkannt wurden.

Dem Steuerpflichtigen zu **43-140-06276** wäre damit die Möglichkeit genommen, gegen die Landes-Zentral-Kasse MV vorgehen zu können und diese über die Amtshaftung in Regress zu nehmen.

Bei diesem Hintergrund ist das FA STD definitiv in keiner Weise berechtigt das Recht zu beugen.

Seit dem Zeitpunkt, als der Steuerpflichtige zu 43-140-06276 im Juni 2010 seine Option zur getrennten Veranlagung in Anspruch genommen hat, jedoch spätestens seit in dem Zusammenhang die Wiedereinsetzung des Bescheides vom 28. Januar 2010 in den vorherigen Stand beantragt wurde, war dem FA STD keine rechtliche Handhabe mehr gegeben, rechtswidrig irgendwelche Rückforderungen stellen zu dürfen, wenn die Verantwortlichen des FA STD eine Rechtswidrigkeit vermeiden wollten.

Hätte das FA STD gemäß § 218 der AO, den im Januar 2010 insgesamt erstatteten Betrag (Lohnsteuer und Solidaritätszuschläge) unter Berücksichtigung aller Rechtsmittelfristen zurückgefordert, dann hätte niemand nachträglich behaupten können, der Betrag wäre freiwillig zurück gezahlt worden, da in dem Fall kein direkter Bezug zu den Kriminellen der Landes-Zentral-Kasse MV hätte hergestellt werden können.

Es ist nicht nachvollziehbar, was Verantwortliche eines Finanzamtes geritten hat, sich auf ein derart kriminelles Komplott einzulassen.

Der Bescheid vom 01. Juni 2010 beweist eindeutig, dass nicht Solidaritätszuschläge ohne rechtlichen Grund erstattet wurden und das bereits deshalb nicht, da gemäß des Bescheides vom FA STD weitere Solidaritätszuschläge zur Erstattung errechnet wurden.

Der Rückforderungsbescheid vom 21. Dezember 2010 ist wiederum in sich widersprüchlich und unvollständig, da einerseits keine Angabe dafür vorhanden ist bis zu welchem Zeitpunkt eine Zahlung zu erfolgen hat und andererseits aus dem Grund, dass keine Angabe vorhanden ist, welcher Abgabenart der geforderte Betrag zuzuordnen wäre.

Richtig ist, dass kein Finanzamt berechtigt ist willkürlich irgendwelche Beträge einzufordern, um die geforderten Beträge als durchlaufenden Posten, an der OFD Nds vorbei, an andere weiterzuleiten.

Zur Verdeutlichung:

Richtig ist, dass die Steuerpflichtige vom FA STD nicht versehentlich irgendwelche Beträge erhalten, sondern diese hat gemäß Einkommensteuer-Bescheid vom 28. Januar 2010, bezogen auf das Jahr 2008, als Erstattung, ihr zustehende Lohn-Steuer und die insgesamt für die Steuerpflichtige abgeführten Solidaritätszuschläge vom FA STD zurückerstattet erhalten.

Gemäß Mitteilung des Vorstehers des Finanzamtes, Burkhard Hain, soll die Rückforderung auf Solidaritätszuschläge beruhen. Insoweit ist es doch sehr verwunderlich, dass auch im 2. Rückforderungsbescheid nicht einmal ansatzweise ein Bezug zu Solidaritätszuschlägen hergestellt wurde, sondern lediglich willkürlich ein Betrag zurück gefordert wird.

In dem Zusammenhang ist es auch vollkommen unerheblich, dass der Begriff Solidaritätszuschläge in vorhergegangenen Schriftsätzen öfters erwähnt und auch per Nötigung zur Rückzahlung angemahnt wurde. Denn im Nachhinein könnte immer behauptet werden, dass der Rückforderungsbescheid keinen Bezug zu besonderen steuerlichen

Abgaben-Arten z. B. zu **Solidaritätszuschlägen** hatte, die der **OFD Nds** zuzuführen gewesen wären, wenn der bestimmte Hinweis auf die Abgaben-Art im Bescheid nicht angeführt ist. Es wird deutlich erkennbar, dass ein inhaltlicher Hinweis vom **FA STD** sowohl im 1. Rückforderungsbescheid als auch im 2. Rückforderungsbescheid, bewusst vermieden wurde. Insoweit ist auch der Rückforderungsbescheid vom **21. Dezember 2010** definitiv als rechtsunwirksam zu werten und zu stornieren.

Um es noch einmal nachhaltig zur Kenntnis zu geben:

Mit dem Rückforderungsbescheid vom **21. Dezember 2010** wird vom **FA STD** ein **undefinierter Betrag** zurück gefordert ohne dass aus dem Bescheid ein präziser Bezug auf eine Abgaben-Art zu erkennen ist und das ist, um einen Wahrheitsgehalt nicht zu verwässern, nicht zulässig. Denn bei Unstimmigkeiten ist aus rechtlicher Sicht allein der **schriftliche Inhalt** eines Rückforderungsbescheides maßgebend.

Die Angabe eines Bezuges ist den Verantwortlichen des **FA STD** auch nicht möglich, da versucht wird, den Betrag **aus technischen Gründen** abzuzocken, um beim **FA STD** irgendeinen Fehlbetrag auszugleichen, damit deren Buchhaltung wieder in Ordnung gebracht werden kann.

Es liegt der Steuerpflichtigen somit lediglich ein **mit Vorsatz getürkter** Rückforderungsbescheid vom **21. Dezember 2010** vor, mit dem versucht wird, von der Steuerpflichtigen einen willkürlichen Betrag abzuzocken.

Wenn das, was das **FA STD** bisher veranstaltet hat um einen angeblich unberechtigt erstatteten **Solidaritätszuschlag** zurückzuerhalten, alles rechtmäßig gewesen sein soll, dann stellt sich doch die Frage, warum das **FA STD** den geforderten Betrag nicht im Bescheid vom **01. Juni 2010** berücksichtigend in Verrechnung genommen hat, zumal den Verantwortlichen des **FA STD** der Umstand doch bereits vor dem **01. Juni 2010** bekannt gewesen sein muss und gemäß Bescheid weitere abgeführte steuerliche Abgaben vom **FA STD** zur Erstattung errechnet wurden???

Weiterhin maßgebend ist in den Zusammenhängen, dass die Verantwortlichen des **FA STD** bezogen auf die Behandlung des Bescheides vom **28. Januar 2010** die Mitteilungspflichten und Rechtsmittelfristen gravierend verletzt und bezogen auf den Bescheid vom **01. Juni 2010** gravierend gegen die Rechtsmittelfristen verstoßen haben.

Fazit: Aus dem Blickwinkel des Bevollmächtigten gesehen, sind beim **FA STD** definitiv kriminelle Individuen am Herumwerkeln, die mit hinterhältigen Drohungen krampfhaft versuchen, aus dem angerichteten Schlamassel, den die Individuen mit **krimineller Energie** selber angerichtet haben, möglichst heil wieder herauszukommen.

Das **FA STD** hat dokumentiert schriftlich den Beweis dafür geliefert, dass mit dem Rückforderungsbescheid vom **21. Dezember 2010** definitiv keine Steuer oder eine steuerähnliche Abgaben-Art zurück gefordert wird, sondern eindeutig ein **undefinierter Betrag**, den das **FA STD**, aus der Sicht des Bevollmächtigten, als durchlaufenden Posten an die Landes-Zentral-Kasse MV übergeben will oder bereits übergeben hat. In dem Fall sitzen die Verantwortlichen des **FA STD** auf einem Fehlbetrag, den diese versuchen, mit erpresserischen Methoden auszugleichen.

Was das FA STD, verantwortlich der Vorsteher, Burkhard Hain, im Rückforderungsbescheid vom 21. Dezember 2010 unter Gründe dokumentiert von sich gibt (Gertz - Falk) ist widersprüchlich und beweist eine hohe Kriminalität oder eine bemerkenswerte Unfähigkeit.

Es wird noch einmal ausdrücklich betont:

Der Steuerpflichtigen wurden, bezogen auf den Bescheid vom 28. Januar 2010, definitiv keine Solidaritätszuschläge ohne rechtlichen Grund erstattet. Auch am 19.01.10, war definitiv kein Solidaritätszuschlag fällig.

Es wird beantragt, den Rückforderungsbescheid vom 21. Dezember 2010 als rechtswidrig aufzuheben.

Dass sich das FA STD an die Rückforderung klammert, obwohl dem FA STD

- a. zum Bescheid vom 28. Januar 2010 ein offener Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand vorliegt,
- b. sich der angebliche Aufhebungs-Bescheid vom 19. Mai 2010, bezogen auf den Bescheid vom 28. Januar 2010, unter Rechtsmittel befindet,
- c. sich der Bescheid vom 01. Juli 2010 unter einem offenen Rechtsmittel befindet und in den Zusammenhängen u. A. die Stornierung beantragt wurde,
- d. eine Option zur getrennten Veranlagung vorliegt,

und sich auf der Basis der Knoten lösen würde, wenn gemäß Antrag des Steuerpflichtigen zu 43-140-06276 die getrennte Veranlagung durchgeführt werden würde, das ist in keiner Weise nachvollziehbar.

Im Übrigen soll das Folgende nicht unerwähnt bleiben:

Dass bei der Rechtsmittelabteilung des FA STD nicht sorgfältig gearbeitet wird beweist wiederum der Umstand, dass die Sachbearbeiterin, Gertz - Falk, bezogen auf die Aufhebung des Rückforderungsbescheides vom 06. Juli 2010, einen Einspruch vom 14. Juli 2010 für erledigt erklärt hat, der dem FA STD definitiv nicht eingegeben wurde und dort somit nicht vorliegen kann.

Insoweit hat das FA STD den Beweis dafür geliefert, dass das FA STD den Rückforderungsbescheid vom 06. Juli 2010 eigenwillig aufgehoben hat und keinesfalls aufgrund eines eingegebenen Einspruchs vom 14. Juli 2010.

Vorsorglich werden die folgend angeführten Dokumentationen dieser Einspruchsbegründung noch einmal zur nachhaltigen Erinnerung beigegeben:

Anlagen in Kopie:

1. Mitteilung vom 25. Juni 2010 (FA STD)
2. Beschwerde, datiert vom 28. Juni 2010, eingegeben am 09. Juli 2010
3. Mitteilung vom 15.07.2010 (FA STD (Vorsteher, Burkhard Hain))

Die Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf wahrheitsgemäße Informationen.

Alle Verfahrensunterlagen werden auf den Web-Sites publiziert.

Auf der Sub-Domain: <http://niedersachsen.iimperator.com> können die maßgeblichen Unterlagen und Dokumentationen von der Öffentlichkeit eingesehen werden.

Es wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass diese Dokumentation (Einspruchsbegründung) bereits als Bestandteil des Klagantrages dem bereits angekündigten Klageverfahren, als Anlage eingegeben ist. Der Klagantrag wurde dem Finanzamt eingegeben.

Mit freundlichen Grüßen

In Vollmacht *Axel Schlüter*

Kopie an: [E-Mail an Europa](#)

P.S. Sollte sich irgendein Individuum des **FA STD** von dem Bevollmächtigten unberechtigt angegriffen oder beleidigt fühlen, oder die Auffassung vertreten, dass es durch das Verhalten des Bevollmächtigten der üblen Nachrede ausgesetzt ist, dann steht jedem Individuum das gesetzlich gegebene Recht offen, den Bevollmächtigten strafrechtlich verfolgen zu lassen.